LOSCHELDER

Zu guter Letzt

Zu guter Letzt stellen wir Ihnen in der gebotenen Kürze interessante Urteile deutscher Gerichte vor, die sich zu den Voraussetzungen des Schadensersatzes nach Art. 82 DSGVO äußern. Zudem verlangt die Datenschutzkonferenz eine intensivere Regulierung von Künstlicher Intelligenz (Randnotiz: zu recht, letztlich auch aus Sicht der Entscheider in Brüssel, die sich in letzter Minute politisch im Trilog um die KI-Verordnung einigen konnten).

OLG Stuttgart: Kein Schadensersatz für Datenleck bei Facebook in zwei Fällen

Der <u>4. Zivilsenat des OLG Stuttgart</u> entschied kürzlich in zwei Fällen über Ansprüche im Zusammenhang mit einem Datenleck bei Facebook. 2018 sei es zu einem Datenabgriff bei Facebook gekommen, bei dem personenbezogene Daten der Kläger ausgelesen und mit deren Handynummern verknüpft wurden. Die Kläger machen gegenüber Meta daher mehrere Verstöße gegen die DSGVO geltend und fordern u.a. immateriellen Schadensersatz, Unterlassung sowie die Feststellung einer künftigen Ersatzpflicht.

Der Senat wies die Klagen überwiegend ab und begründete dies u.a. wie folgt: Die für den Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO erforderliche spürbare immaterielle Beeinträchtigung der Kläger sei nicht festgestellt worden. Zwar gebe es nach der Rechtsprechung des EuGH diesbezüglich keine Erheblichkeits- oder Bagatellschwelle, dennoch müsse eine tatsächliche immaterielle Beeinträchtigung festgestellt werden. Bloße Lästigkeit und Unannehmlichkeit sei nicht ausreichend.

• LAG Düsseldorf: Keine Entschädigung für verspätete und unvollständige Auskunft gem. Art. 15 DSGVO

Das <u>LAG Düsseldorf</u> lehnte jüngst eine Entschädigung wegen verspäteter und unvollständiger Auskunft ab. Der Kläger war im Jahr 2016 im Kundenservice eines Immobilienunternehmens

beschäftigt und machte im Jahr 2020 einen Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO gegenüber dem Unternehmen geltend, welchem dieses nachkam. Zwei Jahre später, am 01.10.2022, verlangte der Kläger erneut Auskunft sowie Erhalt einer Kopie nach Art. 15 DSGVO und setzte eine Frist bis zum 16.10.2022. Nachdem das Unternehmen nicht reagierte, erinnerte der Kläger dieses unter erneuter Fristsetzung. Daraufhin folgte ein Schriftwechsel zwischen den Parteien über mehrere Wochen, im Laufe dessen der Kläger wiederholt um weitere und konkrete Auskünfte bat und das Unternehmen diesen zwar teils, aus Sicht des Klägers aber nicht in ausreichendem Maße nachkam. Der Kläger forderte daher Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO in Höhe von mindestens 2.000 Euro wegen Verletzung seines Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO.

Das LAG wies die Klage – anders, als noch die erste Instanz – ab. Es begründet seine Entscheidung zum einen damit, dass ein Verstoß gegen Art. 15 DSGVO keinen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO begründe, da es gerade nicht um die von Art. 82 DSGVO vorausgesetzte rechtswidrige Datenverarbeitung ginge. Zum anderen genüge es für einen Schadensersatzanspruch nicht, lediglich einen Verstoß gegen die DSGVO nachzuweisen. Letzteres hat der EuGH jüngst bestätigt, wie wir in diesem Newsletter an anderer Stelle berichten.

• DSK fordert Regulierung von Künstlicher Intelligenz

In einer kürzlich veröffentlichten Pressemitteilung fordert die Datenschutzkonferenz dass dem (DSK), in im Gesetzgebungsverfahren befindlichen europäischen Gesetz über künstliche Intelligenz (KI-Verordnung) die Verantwortlichkeiten gesamten KI-Wertschöpfungskette entlang der sachgerecht zugewiesen werden. Dies sei erforderlich, um die Grundrechte derjenigen zu schützen, deren Daten durch KI verarbeitet werden. Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Verantwortlichkeiten gingen zulasten der Betroffenen. Die Stellungnahme der DSK ist eine Reaktion auf ein Positionspapier der Regierungen der EU-Mitgliedstaaten Frankreich, Italien und Deutschland, welche sich gegen verbindliche Vorgaben für Basismodelle und somit für die Selbstregulierung ohne Sanktionen ausgesprochen haben. Nach langem Ringen konnte vor einer guten Woche eine politische Einigung im Trilog erzielt werden, die dem Vernehmen nach – Texte fehlen noch – einen Kompromiss auch für die Regulierung von Basismodellen gefunden hat.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber +49(0)221 65065-337 kristina.schreiber@loschelder.de simon.kohm@loschelder.de



Dr. Simon Kohm +49(0)221 65065-200



Philipp Schoel +49(0)221 65065-200 philipp.schoel@loschelder.de



Dennis Pethke, LL.M. +49(0)221 65065-200 dennis.pethke@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE Partnerschaftsgesellschaft mbB Konrad-Adenauer-Ufer 11 50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110 info@loschelder.de www.loschelder.de